

Liestal, 31. Januar 2017/VGD

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **09. Februar 2017**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016/358** – **Motion/Postulat** von **Andreas Bammatter, SP**

Titel: **Postschliessungen - Regierung ist in der Verantwortung**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, „sich gegen Poststellenschliessungen zur Wehr zu setzen, sollten sie zu einem Abbau des Service public in den Gemeinden führen. Zudem soll geprüft werden, wie Gemeinden frühzeitig in den Prozess eingebunden werden können, um nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Damit soll auch verhindert werden, dass der Regierungsrat von der Postführung instrumentalisiert werden kann.“

Beabsichtigt die Post, eine Poststelle oder eine Agentur zu schliessen oder zu verlegen, ist sie verpflichtet, zuvor die zuständige Behörde der betroffenen Gemeinde anzuhören und eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Kommt kein Konsens zustande, kann die Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Entscheids durch die Post die Postkommission (PostCom) anrufen. Diese prüft:

- ob die Post die Gemeinde angehört und eine einvernehmliche Lösung gesucht hat;
- ob der Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt;
- ob nach Umsetzung des Entscheids das Netz für 90 Prozent der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar bleibt und
- ob in der betreffenden Raumplanungsregion noch mindestens eine Poststelle vorhanden ist.

Innerhalb von sechs Monaten nach Anrufung durch die Gemeinde oder nach der Durchführung einer Einigungsverhandlung gibt die PostCom eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Bis es soweit ist, unternimmt die Post keine Umsetzungsschritte. Letztlich entscheidet sie dann, unter Berücksichtigung dieser Empfehlung, endgültig.

Damit ist sichergestellt, dass die Post das Poststellen- und Postagenturnetz nicht ohne Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Aufsichtsbehörde verändern kann. Das Postulat ist erfüllt und kann abgeschrieben werden.